

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/26 9ObA88/97z, 9ObA54/09w, 9ObA65/11s, 9ObA79/13b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1997

Norm

ArbVG §36 Abs1

Rechtssatz

Bei der Frage, ob im Ausland tätige Arbeitnehmer einem inländischen Betrieb zugehörig sind, ist jeweils zu prüfen, ob der betreffende Arbeitnehmer in einer so engen Beziehung zum Betrieb steht, dass er als dem Betrieb noch zugehörig betrachtet werden kann, ob er ungeachtet seiner außerhalb der Betriebsstätte verrichteten Tätigkeit noch als Glied der betrieblichen Organisation gesehen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass unter Berücksichtigung der nunmehr zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten eine organisatorische Eingliederung disloziert tätiger Dienstnehmer in viel weiterem Umfang möglich ist als in der Vergangenheit, als die Kontaktaufnahme auf größere Entfernung wesentlich schwerer möglich war (im gegenständlichen Fall bejaht).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 88/97z

Entscheidungstext OGH 26.03.1997 9 ObA 88/97z

Veröff: SZ 70/56

- 9 ObA 54/09w

Entscheidungstext OGH 02.06.2009 9 ObA 54/09w

- 9 ObA 65/11s

Entscheidungstext OGH 16.09.2011 9 ObA 65/11s

Vgl auch

- 9 ObA 79/13b

Entscheidungstext OGH 24.07.2013 9 ObA 79/13b

Auch; nur: Bei der Frage, ob im Ausland tätige Arbeitnehmer einem inländischen Betrieb zugehörig sind, ist jeweils zu prüfen, ob der betreffende Arbeitnehmer in einer so engen Beziehung zum Betrieb steht, dass er als dem Betrieb noch zugehörig betrachtet werden kann, ob er ungeachtet seiner außerhalb der Betriebsstätte verrichteten Tätigkeit noch als Glied der betrieblichen Organisation gesehen werden kann. (T1); Veröff: SZ 2013/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107424

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at